



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Appenzell, 24. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Stärkung der höheren Berufsbildung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Stärkung der höheren Berufsbildung) ersuchen.

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Zu einzelnen Artikeln bringt die Standeskommission Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge an:

Art. 66c lit. b, d und Art. 66e, Abs. 1, lit. b

Damit eine Absolventin oder ein Absolvent Beiträge geltend machen kann, muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und Art. 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Diese Problematik sollte gelöst werden.

Art. 66c lit. b und Art. 66e Abs. 1 lit. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine weitere Problematik. Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine eidgenössische höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der

gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der Interkantonalen höheren Fachschulvereinbarung und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Es muss gewährleistet werden, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig auch über die interkantonale Vereinbarung finanziert werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Aufbau eines Monitorings sinnvoll wäre, mit welchem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Art. 66f Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere sind nicht anrechenbare Kosten wie Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen explizit genannt, Lehrmittel fehlen aber in der Aufzählung. Daraus könnte geschlossen werden, dass Lehrmittel ein Bestandteil der Kursgebühren darstellen. Da diese zum Teil sehr hohe Kosten verursachen können, ist klarzustellen, dass Lehrmittel ebenfalls nicht anrechenbar sind.

Art. 78a Abs. 2

Um in der Übergangsphase jede Doppelfinanzierung zu vermeiden (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung), müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden. Dazu ist klarzustellen, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung erhalten. Dies könnte mit folgender Ergänzung in Abs. 2 erfolgen:

„... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten“.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell